



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

26. November 1985

Nr. 3657

Gestaltungsplan Parkgarage Baseltor, Solothurn.
Genehmigung und Abweisung der Beschwerde des VCS

I.

1. Mit Schreiben vom 24. September / 14. Oktober 1985 erhebt der Verkehrsclub der Schweiz (VCS), Sektion Solothurn, Postfach 1225, 4502 Solothurn, Beschwerde gegen den Beschluss des Gemeinderates der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn vom 10. September 1985, mit welchem dieser auf eine Einsprache des VCS gegen den Gestaltungsplan "Parkgarage Baseltor" nicht eintrat.
2. Der VCS stellt die Anträge
 1. Die Genehmigung des Gestaltungsplans sei zu verweigern.
 2. Der Gestaltungsplan sei an die Einwohnergemeinde Solothurn zur Einholung des Nachweises der Umweltverträglichkeit zurückzuweisen. u.K.u.E.F.
3. Die Vorinstanz beantragt Abweisung der Beschwerde (Schreiben vom 23. Oktober 1985) und Genehmigung des Gestaltungsplanes.

4. Auf die Argumente der Parteien wird in den folgenden Erwägungen - soweit nötig - Bezug genommen.

II.

1. Der Beschwerdeführer ist durch den angefochtenen Beschluss berührt und hat an dessen Aufhebung ein schutzwürdiges Interesse. Da er die Beschwerde rechtzeitig beim Regierungsrat eingereicht hat, ist darauf einzutreten.
2. Der Beschwerdeführer stellt vor dem Regierungsrat die gleichen Rechtsbegehren wie vor der Vorinstanz, welche darauf mangels Legitimation des VCS gar nicht darauf eingetreten ist. Zuerst stellt sich folglich die Rechtsfrage, ob der Gemeinderat zu Recht auf die Einsprache des VCS nicht eingetreten ist. Wenn ja, ist die Beschwerde abzuweisen und auf die gestellten Rechtsbegehren gar nicht einzugehen.
3. Die Vorinstanz hat die Frage der Legitimation des VCS eingehend und von allen möglichen Seiten her beleuchtet und abgeklärt. Der VCS, offensichtlich vertreten durch einen Juristen des Vorstandes, unterlässt es erstaunlicher Weise fast gänzlich, den Argumenten des Gemeinderates zu begegnen. Er will die Legitimation auf eine angeblich "grosszügige Interpretation von § 12 Abs. 1 VRG" stützen, unterlässt es freilich, diese Praxis durch entsprechende Hinweise zu dokumen-

tieren. Es gibt sie denn auch nicht. Der Regierungsrat hatte sich bis anhin äusserst selten zur Frage der Legitimation von Verbänden im Nutzungsplanverfahren zu äussern. Letztmals eingehend 1973 (RRB Nr. 3560 vom 19. Juni 1973), wo es um die Legitimation des Solothurner Heimatschutzes ging und wo durchaus auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung zu Art. 103 OG abgestellt wurde. In jedem Fall stand aber die Legitimation von Verbänden des Natur- und Heimatschutzes zur Diskussion, welche nach Art. 12 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) unter gewissen Voraussetzungen ausdrücklich beschwerdeberechtigt sind.

Dem VCS steht indessen das Beschwerderecht im Verfahren nach §§ 15 ff BauG offensichtlich nicht zu. Das ergibt sich aus den vom Beschwerdeführer nicht angefochtenen Begründungen der Vorinstanz, die hier nicht wiederholt, sondern nur zusammengefasst werden sollen:

- a) Der VCS ist als privater Verein durch den Nutzungsplan nicht berührt, weil
- es nicht genügt nachzuweisen, dass das geltend gemachte öffentliche Interesse in irgend einem kongruenten gedanklichen Zusammenhang mit dem statutarischen Zweck des Vereins steht
 - der VCS in keiner Weise darlegt und darlegen kann, inwiefern er überdies direkt (als Verein oder hinsichtlich der Mehrheit oder einer grossen Anzahl seiner Mitglieder) durch den Gestaltungsplan berührt ist.

b) Es fehlt eine gesetzliche Bestimmung oder eine gewohnheitsrechtliche Übung, welche ihn oder vergleichbare Vereine für die Wahrung ganz bestimmter öffentlicher Interessen ausdrücklich als beschwerdeberechtigt erklärt, denn

- der VCS ist zum vornherein nicht als Organisation des Natur- und Heimatschutzes zu bezeichnen, bei der als gesetzliche Grundlage Art. 12 NHG überhaupt in Frage kommen könnte, abgesehen davon, dass die Raumplanung keine bundesrechtliche, sondern eine kantonale Aufgabe ist
- der VCS ist auch nach Art. 55 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (VSG) nicht zur Beschwerde berechtigt, weil hiezu - wie die Vorinstanz richtig darlegt - die Voraussetzungen fehlen.

Die Ausführungen unter Ziffer 5 der Beschwerde sind somit nicht geeignet, die Legitimation zu begründen.

4. Ist die Legitimation nicht gegeben, ist auch auf die materiellen Erwägungen der Beschwerde (Ziffer 6-12) nicht einzugehen. Es ist Sache des Regierungsrates als Genehmigungsbehörde, - im Rahmen seiner Kompetenz und Kognitionsbefugnis - die Rechtmässigkeit des kommunalen Nutzungsplanes zu prüfen.

Die Beschwerde des VCS, welche sich gegen den Nichteintretensbeschluss des Gemeinderates vom 10. September 1985 richtet, ist somit abzuweisen. Der Beschwerdeführer hat

die Kosten des Verfahrens (inkl. Entscheidegebühr) von Fr. 250.-- zu bezahlen. Der Rest des Kostenvorschusses ist ihm zurückzuerstatten (Fr. 350.--).

III

Im übrigen gibt der Gestaltungsplan zu keinen Bemerkungen Anlass. Das Verfahren nach §§ 15 ff BauG ist richtig durchgeführt worden, materiell entspricht der - vom Amt für Raumplanung und kantonalen Tiefbauamt vorgeprüfte - Plan dem Gesetz und er ist mit Bestimmtheit nicht qualifiziert un- zweckmässig. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach Art. 9 USG - wie sie vom nicht legitimierten VCS verlangt und vom Gemeinderat von Amtes wegen in seinem Beschluss vom 10. September 1985 verneint wurde - ist in der Tat zur Zeit nicht opportun; zumindest steht der (vorläufige) Verzicht darauf der vorliegenden Genehmigung nicht entgegen, weil

- das Institut der UVP konzeptionell nicht auf die Abklärung grundsätzlicher verkehrspolitischer Fragen und Konzepte ausgerichtet ist, welche wohl vorab in eine solche UVP eingebracht würden
- der vorliegende Gestaltungsplan nicht einen Detaillierungsgrad aufweist, welcher eine UVP jetzt als opportun erscheinen liesse
- in der Tat unklar ist, ob rechtlich und sachlich
 - in Anbetracht der Grösse der Anlage und deren Lage - überhaupt eine UVP nach VSG Art. 9 zu fordern ist.

Der Gestaltungsplan ist deshalb zu genehmigen.

Es wird

beschlossen:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Verfahrens (inkl. Entscheidegebühr) von Fr. 250.-- zu bezahlen. Der Rest des Kostenvorschusses wird zurückerstattet.
3. Der Gestaltungsplan "Parkgarage Baseltor" der Einwohnergemeinde Solothurn wird genehmigt.
4. Bestehende Pläne und Reglemente sind auf dem Geltungsbereich des vorliegenden Planes nicht anwendbar, soweit sie diesem widersprechen.

Der Staatsschreiber:

Dr. K. Schwaller

Kostenabrechnung und
Verteiler Seite 7

Kostenabrechnung

Verkehrsclub der Schweiz, Sektion Solothurn

Kostenvorschuss:	Fr. 600.--	(Fr. 250.-- von Kto.
Verfahrenskosten:	Fr. 250.--	119.650 auf Kto.
	<u> </u>	2000.431.0 umbuchen)
Rückerstattung:	Fr. 350.--	(v. Kto. 119.650)
	=====	

Einwohnergemeinde Solothurn

Genehmigungsgebühr:	Fr. 200.--	(Kto. 2000.431.00)
Publikationskosten:	Fr. 23.--	(Kto. 2020.435.00)
	<u> </u>	
	Fr. 223.--	(Staatskanzlei Nr. 285)
	=====	(Kto.Krt. 111.101)

Geht an:

- Bau-Departement (2) La/br
- Rechtsdienst (La) (2)
- Departementssekretär (Nr. 85/171)
- Amt für Raumplanung (4), mit 1 gen. Plan
- Tiefbauamt (2)
- Kreisbauamt I, 4500 Solothurn
- Amtschreiberei Solothurn, 4500 Solothurn
- Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)
- Finanzverwaltung (2), zum Umbuchen
- Bau-Departement (br) (3) (für Finanzverwaltung als Ausgaben-Anweisung)
- Sekretariat der Katasterschätzung
- Denkmalpflege
- Ammannamt der Stadt, 4500 Solothurn, EINSCHREIBEN mit 1 gen. Plan (folgt später) /Belastung im Kontokorrent
- Baukommission der Stadt, 4500 Solothurn
- Verkehrsclub der Schweiz, Sektion Solothurn, Postfach 1225, 4502 Solothurn, EINSCHREIBEN

Amtsblatt Publikation:

Es wird genehmigt:

Der Gestaltungsplan Parkgarage Baseltor der Stadt Solothurn.

()

()